

**1. Änderungssatzung zur Satzung
über Sondernutzung an öffentlichen Straßen
im Gebiet der Gemeinde Oldisleben (Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. 2014 S. 82, 83) und der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. 1993, S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. 2014, S. 45, 46) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388), hat der Gemeinderat der Gemeinde Oldisleben in seiner Sitzung am 14.07.2014 mit Beschluss-Nr. 2014/0017 folgende 1. Änderungssatzung zur Sondernutzung der Gemeinde Oldisleben vom 24. Mai 2004 beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende neue Fassung:

„Werbeanlagen während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in den Luftraum von Fahrbahnen hineinragen, nach den weiteren Bestimmungen des Abs. 4“

§ 2

§ 5 wird wie folgt ergänzt:

- (4) Für die erlaubnisfreie Sondernutzung nach Abs. 1 Nr. 6 dürfen Werbeanlagen für Wahlkampfpzwecke nicht in Kreuzungsbereichen und vor öffentlichen Gebäuden (Rathaus, Schule, Sozialstation, Kirche, Kindertagesstätte) in einem Umkreis von 50 m an Laternen und Masten angebracht werden. Die Plakatierung ist mit Angabe der Stückzahl eine Woche vor Beginn bei der Verwaltung schriftlich anzuzeigen. Die Stückzahl wird auf 30 Einzelplakate oder 15 Doppelpakate pro Antragsteller für das gesamte Gemeindegebiet begrenzt. Die Plakatierung darf frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag erfolgen. Sie muss spätestens 7 Tage nach der Wahl (ggf. nach der Stichwahl) durch den Antragsteller entfernt werden.

§ 3

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Oldisleben tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oldisleben, den 17.07.2014

Pöttschke

Pöttschke
Bürgermeister



Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am: 15.07.2014
Von dieser genehmigt am: 16.07.2014
Bekannt gemacht am: 01.08.2014